

Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Flurbereinigungsbehörde
Tiergartenstraße 7 b
64646 Heppenheim

**3. Änderungsbeschluss
für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Auerbach
Az.: VF 1087**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird das Flurbereinigungsgebiet von Weiher wie folgt geändert :

1.) Beschluss

Zum Flurbereinigungsverfahren Auerbach werden die folgenden Flurstücke, wie in der Gebietskarte dargestellt, zugezogen :

Gemarkung Auerbach, Flur 1, Nr. 63/1, Nr. 64/1 und Nr. 650/5;

Gemarkung Auerbach, Flur 17, Nr. 312/3, Nr. 312/4, Nr. 312/5, Nr. 313/1, Nr. 313/2, Nr. 313/3, Nr. 314/1, Nr. 315 sowie Nr. 395/38.

Die Gebietskarte ist Bestandteil des Änderungsbeschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 58 ha.

2.) Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Er wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

3.) Begründung

Die im Beschluss genannten Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen, um einen öffentlichen Erschließungsweg ausbauen zu können und aus vermessungstechnischen Gründen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einen Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Flurbereinigungsbehörde, Tiergartenstraße 7 b in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformationen, obere Flurbereinigungsbehörde, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

L. S.

Heppenheim, den 09.06.2008
Amt für Bodenmanagement Heppenheim
Flurbereinigungsbehörde
Tiergartenstraße 7 b
64646 Heppenheim

Im Auftrag

(Steinebrunner, VOR)